

und Empfänger zu unterhalten, zu ergötzen, zu erheitern dadurch, daß sie z. B. aus einer liebgewonnenen Gegend ein Bild gleichzeitig übermittelt, ferner daß sie ein geflügeltes Wort, das zu dem Schriftinhalt oder zu der Person des Empfängers oftmals in Beziehung steht, außer der Handschrift übermittelt, oder daß sie in einem Bilde oder einer Sentenz auf das häusliche Leben, die häuslichen Verhältnisse des Empfängers oder Absenders (illustrierte Badekarten zc.) gleichzeitig Bezug nimmt.

Insofern kann von einer solchen Bild- oder Jurpostkarte nicht mit Unrecht gesagt werden,

daß sie gleichzeitig nicht nur Gewerbe- und Verkehrszwecken, sondern auch Zwecken des häuslichen und geselligen Lebens und des geselligen Verkehrs zwischen Absender und Empfänger und deren Familien diene.

Dafür, daß dies sogar in einem noch erweiterten Umfange der Fall ist, spricht die Thatsache, daß gerade jene Bildpostkarten mit oder ohne begleitenden Text in neuester Zeit von den Empfängern mit Vorliebe gesammelt, in eigenen Albums zu Hause aufbewahrt und als häuslicher Unterhaltungs- und geselliger Erheiterungsgegenstand in tausenden Familien dauernd dienen. Die Bildpostkarte erfüllt damit einen der vielen denkbaren Zwecke, dem sie im wechselseitigen Verkehr von Haus zu Haus für das häusliche und gesellige Leben überhaupt dienen kann. Eine schöne Bildpostkarte könnte z. B. auch noch zu anderen Zwecken des häuslichen und geselligen Lebens dienen zc.

Alle Druckschriften, die ihrer Grundbestimmung nach nur zu gewerblichen, Verkehrs- oder zu irgend welchen Zwecken des häuslichen und geselligen Lebens dienen oder beide Zwecke — wie die Bildpostkarte — in sich vereinen, sind aber von der Ordnungsvorschrift des Abs. 1 § 6 des Preßgesetzes ausdrücklich ausgenommen.

Berücksichtigt man noch, daß in § 6 Abs. 2 gedachten Gesetzes durch den Passus »und dergleichen« der Gesetzgeber nach der gegenständlichen Seite eine unbeschränkte Ausdehnung zuläßt, mithin alles Druckschriftliche im weiteren Sinne, das in irgend einer Beziehung ausschließlich oder neben seiner Eigenschaft als Verkehrsgegenstand den Zwecken des häuslichen und geselligen Lebens dient, von der Ordnungsvorschrift des § 6 Abs. 1 des Preßgesetzes ausgeschlossen wissen wollte, so kann wohl kaum darüber ein Zweifel sein, daß Bildpostkarten mit oder ohne begleitenden Text eben unter diejenigen Druckschriften immerhin noch zu rechnen sind, die, weil sie eben nur dem Gewerbe, dem Verkehr und den Zwecken des häuslichen und geselligen Verkehrslebens in der Hauptsache dienen, Zwecken, die nicht in der Öffentlichkeit, sondern im Hause des Absenders und Empfängers sich erfüllen durch Erhaltung, Unterhaltung und Erheiterung des geselligen Verkehrs und des häuslichen Lebens, von der Ordnungsvorschrift des § 6 Abs. 1 des Preßgesetzes nicht getroffen werden.

Derjenige, der es unterläßt, seinen Namen und Wohnort als Drucker, Verleger oder Herausgeber auf Bildpostkarten zu setzen, kann daher u. E. nach dem jetzigen Stande unserer Preßgesetzgebung nicht mit einer öffentlichen Strafe belegt werden, auch wenn er bei Bildpostkarten mit obscönem oder direkt unsittlichem Inhalt dem Staatsanwalt damit die Verfolgung aus § 184 StGB. erschwert.

Die Konsequenz aber aus dem Münchener Urteil — wenn es richtig wäre — wäre die, daß wenn jemand z. B. auf den Gedanken käme, die in Abs. 2 § 6 des Preßgesetzes ausdrücklich benannten »Preiszetteln, Visitenkarten und dergleichen« aus Reklamewegen oder mit Rücksicht auf den geselligen Verkehr oder das häusliche Leben mit Jurbildern oder Sinnsprüchen, illustriertem Text zu versehen, alsdann jene Preiszetteln, Visitenkarten und dergleichen nicht mehr unter Abs. 2 § 6 des Preßgesetzes fielen und, ohne daß das

Gesetz es vorsieht, mit Namen und Wohnort des Druckers, Verlegers bzw. Herausgebers bei Strafe versehen werden müßten. Eine derartige verschiedenartige Handhabung von Abs. 2 § 6 des Preßgesetzes widerspräche aber sowohl dem Preßgesetze selbst, als auch der vernunftgemäßen Betrachtung der Dinge.

Kleine Mitteilungen.

Anwendung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb. — Die Nationalztg. teilt folgenden Fall der Anwendung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb mit: Infolge der übertriebenen Reklame, die die Fabrik Wasmuth u. Co., Ottenfen, in ausgedehntester Weise für ihr angeblich untrügliches Fleckwasser »Opal in der Tonne« in Scene setzte, hatte die Hof-Schönfärberei und chemische Reinigungsanstalt A. u. S. Dreger, Hannover, gemeinschaftlich mit acht anderen Firmen gleicher Branche Klage gegen Wasmuth erhoben. Am 28. v. M. fand vor dem Landgericht zu Altona die Schlussverhandlung statt. Den Beweis der Vortrefflichkeit seines Handelsartikels gemäß der Anpreisung zu erbringen, gelang indes Wasmuth nicht. Es gelang ihm in diesem Termine nicht einmal, mit von ihm selbst mitgebrachtem Opal aus einem von ihm selbst mitgebrachten besetzten Stück Zeug die darin befindlichen leichten Flecke zu beseitigen; dementsprechend waren auch Wasmuths einige Stunden in Anspruch nehmenden Versuche erfolglos, besetzte Stoffe, die der gerichtlich bestellte Sachverständige mit in den Termin gebracht hatte, mit seinem neuesten, angeblich verbesserten Opal zu beseitigen. In dem am 4. d. M. publizierten Urteil des Landgerichts Altona ist Wasmuth wegen unlauteren Wettbewerbes zu 100 M. Geldstrafe und den Kosten des Verfahrens verurteilt und den Klägern das Publikationsrecht im »Reichsanzeiger« zugesprochen worden.

Unerlaubter Nachdruck. — Vor der Strafkammer des Landgerichts Essen wurde am 5. d. M. ein interessanter Prozeß wegen unerlaubten Nachdrucks verhandelt. Der Lehrer der Essener höheren Töchterschule Fr. Schürmann hat mit dem verstorbenen Lehrer Windmüller ein Lehr- und Lesebuch für Fortbildungsschulen herausgegeben, das in seiner 16. Auflage eine Reihe von Stücken aus dem Lesebuche für Fortbildungsschulen von den Direktoren W. Schanze in Kassel und J. Schanze in Eschwege enthält, ohne daß der Name der Verfasser oder die Quelle angegeben ist. Der Angeklagte behauptete in der heutigen Verhandlung, daß mehrere dieser Stücke von seinem verstorbenen Kollegen geliefert worden seien. Es kam schließlich unter folgenden Bedingungen ein Vergleich zustande: 1. Alle noch vorräthigen Exemplare des Buches, sowie sämtliche Druckvorrichtungen für die betreffenden Stücke werden vernichtet; 2. die Geschädigten sind befugt, auf Kosten des Angeklagten in zwei Fachblättern eine bezügliche Erklärung zu veröffentlichen; 3. der Angeklagte trägt alle Kosten des Verfahrens; 4. der Angeklagte zahlt den beiden Geschädigten eine Entschädigungssumme von 200 M. (Casseler Allgemeine Ztg.)

Warenlager und Handlungsreisende in Ungarn. — Eine Cirkularverordnung des ungarischen Handelsministers vom 8. November 1897 lautet: Nach § 4 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884 ist jedermann, sei er In- oder Ausländer, sobald er auf ungarischem Territorium ein Gewerbe (worunter auch das Handelsgewerbe zu verstehen ist) zu betreiben gedenkt, verpflichtet, diese seine Absicht bei der zuständigen Gewerbebehörde anzumelden und einen Gewerbebeschein zu erwirken, ohne Rücksicht darauf, ob er das Gewerbe bzw. das Handelsgeschäft durch längere oder kürzere Zeit zu betreiben wünscht. Demzufolge darf niemand, wenn er innerhalb des Landes in einem Laden, in der Wohnung oder in einem Gasthof ein Warenlager errichtet, davon so lange, als er den Gewerbebeschein nicht besitzt, bzw. so lange die zur Ausfolgung desselben gesetzlich vorgeschriebene Frist von drei Tagen, von der Anmeldung an gerechnet, nicht abgelaufen ist, Waren in Verkauf bringen. Im Falle einer solchen Anmeldung ist die Finanzbehörde von der Verabfolgung des Gewerbebescheines sogleich zu verständigigen, wonach diese Behörde wegen der unverzüglichen Erhebung der Steuer im Sinne der Verordnung des Finanzministers vom 7. Dezember 1890 sofort vorzugehen hat. Die Gewerbebehörde ist insbesondere verpflichtet, auf die Errichtung solcher Warenlager ihr Augenmerk zu richten und bei wahrgenommener Unterlassung der erwähnten Anmeldung gegen die Betreffenden auf Grund des § 156 Punkt a des Gewerbegesetzes mit größter Beschleunigung einzuschreiten, die Strafe zu bemessen und im Falle des Verdachtes der Hinterziehung den Strafbetrag von vornherein sicherzustellen. Wenn der Besitzer eines von einem inländischen oder ausländischen Händler errichteten solchen Warenlagers oder dessen Geschäftsführer das laufende Publikum darauf durch Maueranschläge, Zeitungsankündigungen oder ihm zugesandte offene Cirkulare aufmerksam